

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/012/2019	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	19.08.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	12.09.2019

Festlegung des Wahltages für die Wahl des Bürgermeisters

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 96 i.V.m. § 63 Abs. 1 KVG LSA

Die Wahl des Bürgermeisters hat gemäß § 96 i.V.m. § 63 KVG LSA frühestens 6 Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters endet zum 30.04.2020. Entsprechende Wahlen sind daher erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) sind durch den Gemeinderat der Wahltag zu bestimmen. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

Es wird vorgeschlagen, die Wahl des Bürgermeisters am 23.02.2020 und eine eventuelle Stichwahl am 08.03.2020 durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld

Sonntag, der 23.02.2020 als Wahltag

bestimmt wird.

Als Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl wird

Sonntag, der 08.03.2020

festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss